

Jugendordnung
Ausgabe vom 07.02.2013

Radsport-Verband Hamburg e.V.



Radsport-Verband Hamburg e.V.

Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	2
§ 1 Name und Wesen (Mitgliedschaft)	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Organe	4
§ 5 Jugendhauptversammlung	4
§ 6 Jugendvorstand	5
§ 7 Finanzen und Revisoren	6
§ 8 Änderung der Jugendordnung	6
§ 9 Schlussbestimmung	6

Vorwort

Die in der Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Übergangsregelung:

1. Diese Jugendordnung der Hamburger Radsportjugend im Radsport-Verband Hamburg e.V. wurde auf der Jugendausschusssitzung des Radsport-Verbandes Hamburg e.V. am 07.02.2013 in Hamburg beschlossen und löst die bisherige Jugendordnung des Radsport-Verbandes Hamburg e.V. ab. Sie tritt am Tag nach Bestätigung durch die MV des Radsport-Verbandes Hamburg e.V. in Kraft.
2. Die vor Verabschiedung dieser Jugendordnung gewählten Amtsträger füllen das nach dieser Jugendordnung äquivalente Amt bis zu den nächsten, nach dieser Ordnung, regulären Wahlen unter der neuen Amtsbezeichnung weiter aus. Dies sind insbesondere der
 - a) Vorsitzende der Radsportjugend (vormals Verbandsjugendwart)
 - b) Stellvertretende Vorsitzende der Radsportjugend (vormals stellvertretender Verbandsjugendwart)
 - c) ein Beisitzer (vormals Jugendsprecher)
3. Die auf der Jugendausschusssitzung anstehenden Wahlen werden nach dieser Ordnung durchgeführt.
4. Neue Ämter werden bis zu den regulären Wahlen kommissarisch durch das Präsidium besetzt.

Hamburg, den 07.02.2013

§ 1 Name und Wesen (Mitgliedschaft)

1. Die Hamburger Radsportjugend (HRJ) ist die Jugendorganisation des Radsport Verbands Hamburg e.V. (RVH).
2. Mitglieder der HRJ sind alle Mitglieder des RVH, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der gewählte Vorsitzende der Radsportjugend, sein Stellvertreter und der Beisitzer als auch kooptierte Mitglieder im JV..
3. Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.
4. Die HRJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BDR und des RVH selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Grundsätze

1. Die HRJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung, Integration und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die HRJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
3. Die HRJ setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
4. Die HRJ ist Mitglied der Hamburger Sportjugend (HSJ) und der Jugendorganisation des Bund Deutscher Radfahrer (BDR), der Radsportjugend. Sie kann weiteren Organisationen angehören, die zum Wohle von Jugendlichen und Kindern arbeiten.
5. Alle Inhaber von Ämtern und Funktionen müssen Mitglied im RVH sein.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Radsportjugend sind insbesondere:

1. die Förderung aller Disziplinen des Radsports unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten junger Menschen;
2. die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Radsports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration;
3. die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften;
4. die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung;
5. die Förderung der Gleichstellung von weiblichen und männlichen jungen Menschen bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen, um Chancengleichheit zu sichern;
6. die Förderung internationaler Zusammenarbeit zur Völkerverständigung;
7. die Unterstützung und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Vereinen, der Deutschen Sportjugend (DSJ) und anderen Organisationen;
8. die Unterstützung der Talentsichtung/Talentförderung in Zusammenarbeit mit den Vereinen und die Weiterentwicklung eines jugendspezifischen langfristigen Trainings- und Leistungsaufbaus sowie die Weiterentwicklung des Wettkampfsystems;

Jugendordnung
Ausgabe vom 07.02.2013

9. der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation im Radsport. Die HRJ widmet sich insbesondere der Doping-Prävention und Aufklärung junger Menschen;
10. Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an die jeweils aktuellen Verhaltensrichtlinien der HSJ.

§ 4 Organe

Organe der HRJ sind:

1. Die Jugendhauptversammlung (JHV)
2. Der Jugendvorstand (JV)

§ 5 Jugendhauptversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche JHV. Sie sind das oberste Organ der RJH.
2. Stimmberechtigt in der JHV sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der HRJ, sowie alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der JV, das 18te Lebensjahr nicht überschritten haben, sowie mindestens 7 Jahre alt sind. Zusätzlich ist jeweils 1 Vereinsdelegierter stimmberechtigt. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme haben. Stimmen sind nicht übertragbar.
3. Die JHV findet einmal im Jahr statt, mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des RVH statt. Der JV lädt zur JHV durch Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen oder mittels Rundschreiben mindestens vier Wochen vorher ein und gibt die Tagesordnung bekannt. Zusätzlich soll die Ankündigung im Internet auf der Homepage des RVH angezeigt werden.
4. Die JHV wird vom Vorsitzenden der HRJ, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden der HRJ, geleitet. Sollte weder der Vorsitzende der HRJ noch sein Stellvertreter zur Verfügung stehen, so setzt der Präsident des RVH einen Versammlungsleiter ein.
5. Die JHV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Gästen zulassen und ihnen das Wort erteilen. Auf Beschluss der JHV mit einfacher Mehrheit muss der Versammlungsleiter die Teilnahme von Gästen zulassen und ihnen das Wort erteilen.
6. Der Vorsitzende der HRJ kann jederzeit eine außerordentliche JHV einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der HRJ es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich der Geschäftsstelle des RVH mittels Einwurf-Einschreiben einzureichen. Die außerordentliche JHV hat dann innerhalb von acht Wochen stattzufinden.
7. Die Vereine des RVH entsenden die Jugendleiter oder ihre Beauftragten für die JHV und melden diese namentlich dem Versammlungsleiter bis zur Eröffnung der JHV. Aufgaben der JHV sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Arbeit der HRJ
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JV
 - c) Entgegennahme der Berichte des JV
 - d) Entlastung des JV
 - e) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des JV
 - f) Berufung von kooptierten Mitgliedern des JV
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Jugendordnung
Ausgabe vom 07.02.2013

8. Anträge an die JHV können von den Jugendleitern oder Beauftragten der Vereine des RVH, dem JV und dem Präsidium des RVH gestellt werden.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der JHV der Geschäftsstelle des RVH schriftlich vorliegen.
10. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit begründet wird und die JHV mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 6 Jugendvorstand

1. Dem Vorstand (JV) der HRJ gehören an:
 - a) der Vorsitzende der HRJ
 - b) der stellvertretende Vorsitzende der HRJ
 - c) ein Beisitzer
 - d) bis zu zwei kooptierte Mitglieder
2. Der JV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der HRJ. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht im JV.
3. Die Wahl des Vorsitzenden der RJH und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die JHV. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr durch die JHV gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
4. Der Vorsitzende muss volljährig und im Besitz eines Jugendgruppenleiter-, Jugendleiter- oder Übungsleiterausweises sein. Die Ämter des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden aus verschiedenen Vereinen besetzt. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht über 45 Jahre alt sein, außer es stellt sich kein jüngerer Kandidat auf oder die JHV entscheidet sich mit Zwei Drittel Mehrheit gegen die Wahl des Kandidaten unter 45 Jahren.
5. In geraden Jahren wird der Vorsitzende der HRJ gewählt.
6. In ungeraden Jahren wird der stellvertretende Vorsitzende der HRJ gewählt.
7. Jedes Jahr wird der Beisitzer gewählt. Seine Aufgabe ist die Unterstützung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bei der Wahrnehmung konkreter Aufgaben. Dieser sollte ebenfalls zum Zeitpunkt der Wahl unter 45 Jahren alt sein.
8. Als Maßnahme der Personalentwicklung können zwei Mitglieder als kooptierte Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch die JHV in den JV berufen werden. Zum Zeitpunkt der Berufung sollen diese nicht älter als 27 Jahre sein.
9. Der JV tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Vorsitzende der HRJ leitet den JV, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Jugendordnung
Ausgabe vom 07.02.2013

10. Die Aufgaben des JV sind insbesondere:
- a) Ziele zu formulieren und die Arbeit der HRJ zu steuern
 - b) Konkrete Maßnahmen der überfachlichen und fachlichen Jugendarbeit zu planen, zu organisieren und durchzuführen
 - c) Vertretung der Interessen der HRJ gegenüber dem Präsidium, der Mitgliederversammlung und dem Verbandsrat des RVH sowie der BDR-Radsportjugend und der HSJ
 - d) Teilnahme an den Sitzungen der Organe des RVH, die eine Teilnahme der HRJ vorsehen, der BDR-Sportjugend und der HSJ
 - e) Vorbereitung und Einberufung der JHV
 - f) Erstellung des Jahresberichtes

§ 7 Finanzen und Revisoren

1. Die HRJ verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich.
2. Die Kassenführung erfolgt durch den Vizepräsidenten Wirtschaft, Finanzen und Marketing des RVH.
3. Die JHV wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zur Überprüfung der Finanzen des vorangegangenen Jahres.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur auf der Sitzung des JHV beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung der Radsportjugend Hamburg im Radsport-Verband Hamburg e.V. wurde auf der Jugend-Ausschusssitzung des Radsport-Verbandes Hamburg e.V. am 07.02.2013 in Hamburg beschlossen. Sie löst damit die am 01.07.1978 in Kraft getretene und am 22.02.1988 und 24.05.1994 veränderte Jugendordnung ab. Sie tritt am Tag nach der Bestätigung durch die MV des RVH in Kraft.